
Amtliche Mitteilung Nr.

31/2026

20.07.2026

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
Mobilität und Verwaltung
(Bachelor of Science – B. Sc.)
praxisintegrierend dual**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, Nr. 12), zuletzt geändert am 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 30) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 4. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024), in Verbindung mit § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mobilität und Verwaltung“ vom 20.07.2026 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2026), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 8. Juni 2026 die folgende Praktikumsordnung für den Studiengang Mobilität und Verwaltung, genehmigt von der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 9. Juni 2026:

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundsätze und Ziele der berufspraktischen Studienzeiten	3
§ 2 Umfang und Aufbau	3
§ 3 Ablauf der Ausbildung, Ausbildungsstellen	3
§ 4 Rechtstellung der Studierenden, Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit, Härtefälle	4
§ 5 Beurteilung	5
§ 6 In-Kraft-Treten	6
Ausbildungsplan Praxisabschnitt.....	7
Bewertungsbogen für die Praxisabschnitte I bis II.....	9
Bewertungsbogen für den Praxisabschnitt III	13

§1

Grundsätze und Ziele der berufspraktischen Studienzeiten

Die fachwissenschaftlichen und die berufspraktischen Studienzeiten bilden eine Einheit. Als obligatorischer Bestandteil des Bachelorstudienganges „Mobilität und Verwaltung“ dienen die berufspraktischen Studienzeiten der Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Erfahrungen. In den berufspraktischen Studienzeiten sollen die Studierenden die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse vertiefen, lernen, diese in der Praxis anzuwenden und sich weitere verwaltungsspezifische Qualifikationen und Kompetenzen aneignen. Damit sollen sie gezielt auf die spätere Verwaltungspraxis oder auf vergleichbare Tätigkeiten im Land Brandenburg vorbereitet werden. Durch die enge Verzahnung von fachwissenschaftlicher und berufspraktischer Ausbildung soll das mit der Hochschulausbildung angestrebte Gesamtqualifikationsprofil optimal gesichert werden. Je nach Studienfortschritt sollen die Studierenden die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungshandeln umsetzen, die dafür erforderlichen Arbeitstechniken kennenlernen und die selbstständige Bearbeitung von Vorgängen üben und anwenden. Die Unterweisungen in den Ausbildungsstellen sollen daher optimal auf die Studieninhalte abgestimmt sein.

§ 2

Umfang und Aufbau

- (1) Die berufspraktische Studienzeit hat eine Dauer von insgesamt 35 Wochen der Regelstudienzeit.
- (2) Die berufspraktische Studienzeit gliedert sich in drei Praxisabschnitte mit einer Dauer von jeweils 11 Wochen für die Abschnitte I und II sowie 13 Wochen für den Abschnitt III. Um eine sachgerechte Bewertung der Praktikumsleistung zu ermöglichen, soll die Anwesenheit der Studierenden je Praxisabschnitt zehn Wochen nicht unterschreiten.
Die Praxisabschnitte I und II dienen der Verzahnung der in den Semestern eins bis vier erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der Praxis in der Verwaltung. Sie sind inhaltlich mit den Themen der gemäß Studienplan bis dahin abgeschlossenen Module verbunden (Praxistransfer).
Der Praxisabschnitt III im siebten Semester geht von einem größeren theoretischen Wissensstand aus und fasst die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen praxisnah zusammen.

§ 3

Ablauf der Ausbildung, Ausbildungsstellen

- (1) Die Praxisabschnitte werden in folgenden Behörden der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg (Ausbildungsstellen) absolviert:
 - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg (MIL),
 - Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV),
 - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS).

- (2) Die Ausbildungsstellen zur Absolvierung eines Praxisabschnitts werden den Studierenden durch die Einstellungsbehörde zugewiesen. Sie entscheiden auch über einen Wechsel der Ausbildungsstelle.
- (3) In den Ausbildungsstellen erfolgt eine praktische Unterweisung durch Ausbilderinnen und Ausbilder, die
 - mindestens über einen Bachelor- oder einen gleichwertigen Abschluss,
 - über eine Ausbildungszertifizierung verfügen,
 - mindestens in einer Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes oder mindestens in einer vergleichbaren Position tätig sind und
 - über mindestens drei Jahre Berufserfahrung im gehobenen Verwaltungsdienst oder in einer vergleichbaren Position verfügen, vorzugsweise im konkreten Praxisbereich.Die Ausbildungszertifizierung wird im Rahmen eines Lehrgangs an der Technischen Hochschule Wildau erworben. Die Ausbilderinnen und Ausbilder betreuen die Studierenden, lenken und begleiten deren Einsatz in der Ausbildungsstelle.
- (4) Die Absolvierung eines Praxisabschnitts in einer anderen Verwaltung, in der Privatwirtschaft oder bei Verbänden ist nur mit Einwilligung der Einstellungsbehörde zulässig. Bei Ableistung eines Praxisabschnitts außerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg müssen ein unmittelbarer Bezug zur öffentlichen Verwaltung und die Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung mit den Ausbildungsstellen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg gewährleistet sein.

§ 4

Rechtstellung der Studierenden, Arbeitszeit, Arbeitsunfähigkeit, Härtefälle

- (1) Während der berufspraktischen Studienzeit bleibt die/der Studierende Angehörige/r der Technischen Hochschule Wildau mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Während der berufspraktischen Studienzeit finden keine Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen an der Technischen Hochschule Wildau statt.
- (3) Die Praxisabschnitte werden in Vollzeit nach einem Ausbildungsplan absolviert. Die Vorlage des Ausbildungsplans ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung. Die Arbeitszeit während der berufspraktischen Studienzeit richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle.
- (4) Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist umgehend der Einstellungsbehörde durch die Studierende/den Studierenden zuzuleiten. Für Krankmeldungen gelten die tariflichen Bestimmungen der Einstellungsbehörde. Die Ausbildungsstelle wird durch die Studierende oder den Studierenden unverzüglich informiert. Krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (5) Ist ein Verlängern eines Praxisabschnittes nicht möglich, entscheidet die Einstellungsbehörde, ob die geleistete Praktikumszeit und die dabei wahrgenommenen Aufgaben für die Erreichung des Qualifikationsziels des geleisteten Praxisabschnitts ausreichend waren.

§ 5 Beurteilung

- (1) Für jeden Praxisabschnitt erhält die/der Studierende differenzierte Bewertungen.

Die Gesamtnote setzt sich in den Praxisabschnitten I und II aus den Teilnoten für die Beurteilung

1. der Praxisleistung,
2. des Praxisberichts und
3. der Praxispräsentation

zusammen. Die Gesamtnote errechnet sich zu 50 Prozent aus der Teilnote für die Praxisleistung, zu 25 Prozent aus der Teilnote für die Praxispräsentation und zu 25 Prozent aus der Teilnote für den Praxisbericht.

Der Praxisabschnitt III enthält keinen Praxisbericht. Die Gesamtnote setzt sich für den Praxisabschnitt III aus den Teilnoten für die Beurteilung

1. der Praxisleistung und
2. der Praxispräsentation

zusammen. Die Gesamtnote des Praxisabschnittes III errechnet sich zu 75 Prozent aus der Teilnote für die Praxisleistung und zu 25 Prozent aus der Teilnote für die Praxispräsentation.

Für die Bewertung sind die Vorlagen der Beurteilung der Praxisleistung zu nutzen (Beurteilungsbögen). Sie sind als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Ordnung.

- (2) Für jeden Praxisabschnitt wird eine Beurteilung durch die Ausbilderin/den Ausbilder der Ausbildungsstelle erstellt. Diese Beurteilung der Praxisleistung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Sie ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll die/der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Praxisabschnittes auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden.
- (3) Zum Abschluss der Praxisabschnitte I und II erstellt die/der Studierende einen Praxisbericht.

Inhalt des Praxisberichts ist eine Beschreibung des konkreten Praktikumsbereichs sowie ein fachlicher Teil in einem Umfang von insgesamt 10 bis 15 Seiten (DIN A4).

Bei der Beschreibung des Praktikumsbereichs sollen insbesondere die Aufgaben, die Verwaltungsstrukturen, das Verwaltungshandeln, die Geschäftsabläufe und das Rollenverhalten dargestellt werden.

Der fachliche Teil beinhaltet die Problemstellung, die Aufgabenabgrenzung, die Vorgehensweise, die wesentlichen Ergebnisse sowie eine Einordnung der erzielten Ergebnisse in Bezug auf die Aufgabenstellung und das Fachgebiet.

Der Praxisbericht muss spätestens vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Praktikums vorliegen. Der Praxisbericht wird von der Ausbilderin oder vom Ausbilder mit einer Note bewertet. Sie ist mit der/dem Studierenden zu besprechen.

- (4) Die Praxispräsentation erfolgt als mündliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsstelle und wird durch die jeweilige Ausbilderin/den jeweiligen Ausbilder abgenommen. Die Anwesenheit einer Beisitzerin/eines Beisitzers ist zu gewährleisten. Die Beisitzerin/der Beisitzer müssen über einen Bachelorabschluss beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss verfügen. Die Praxispräsentation wird durch die Ausbilderin/den Ausbilder mit einer Note bewertet. Diese ist anschließend mit der/dem Studierenden zu besprechen. Gegenstand der etwa mindestens 15-minütigen Praxispräsentation ist eine konkrete Fallstudie, welche beispielsweise eine Darstellung der Bearbeitung eines konkreten Verwaltungsvorganges oder die Erarbeitung eines Lösungsvorschlages für eine konkrete Problemstellung aus dem jeweiligen Praxisbereich beinhaltet.
- (5) Die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung während der berufspraktischen Studienzeiten wird von den Einstellungsbehörden und der Technischen Hochschule Wildau gemeinsam wahrgenommen. Die jeweilige Einstellungsbehörde sichert die Qualität während der berufspraktischen Tätigkeiten und die Technische Hochschule Wildau gewährleistet über die Zertifizierung und Re-Zertifizierung gleichmäßige Qualitätsstandards bei den Ausbilderinnen und Ausbildern in den Einstellungsbehörden.
- (6) Ein Praxisabschnitt ist erfolgreich absolviert, wenn jeder Bestandteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 6 **In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 16. Juni 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anlagen:

- Ausbildungsplan
- Bewertungsbögen I und II
- Bewertungsbogen III

Ausbildungsplan Praxisabschnitt Studiengang „Mobilität & Verwaltung“ an der Technischen Hochschule Wildau Der Ausbildungsplan wird von der Ausbildungsstelle verfasst und zu Beginn des Praxisabschnittes mit der/dem Studierenden besprochen. Im Rahmen des Beurteilungsgespräches am Ende des Praxisabschnittes soll erläutert werden, ob bzw. inwieweit die Ausbildungsziele erreicht wurden.	
Vorname und Name der/des Studierenden	
Vorname und Name der/des Ausbildenden	
Bezeichnung der Praktikumsstelle	
Kurzbeschreibung der Praktikumsstelle	
Dienstort	
Praxisabschnitt Kreuzen Sie die Nummer des zu absolvierenden Praxisabschnittes an.	☐ Praxisabschnitt I (5. Semester) ☐ Praxisabschnitt II (5. Semester) ☐ Praxisabschnitt III (7. Semester)
Zeitraum	vom: bis:
Bezug zu Modulen Die Modul Inhalte lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen. Kreuzen Sie nur Module an, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Praxisabschnittes bereits Inhalt des Studiums waren.	1. Semester ☐ Grundfunktionen in Mobilität und Logistik ☐ Nutzungsansprüche und Beteiligungsverfahren ☐ Staats- und Europarecht ☐ Grundlagen Politik-/Verwaltungs-/Sozialwissenschaften ☐ Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten 2. Semester ☐ Grundprinzipien und Systemelemente in Mobilität und Logistik ☐ Ausgewählte Beispiele für nachhaltige Lösungen ☐ Mobilitätspolitik und Verkehrsökonomik ☐ Allgemeines Verwaltungsrecht ☐ Grundlagen öffentliche Finanzwirtschaft 3. Semester ☐ Faire Straßenraumgestaltung innerorts ☐ Controlling ☐ E-Government ☐ Projektmodul

	4. Semester ☐ Erfassung und Analyse von Mobilitätsdaten ☐ Wirkungen verkehrlicher Maßnahmen ☐ Faire Straßenraumgestaltung außerorts ☐ Der Öffentliche Personennahverkehr im Straßenraum, Nahverkehrsplanung ☐ Bau-, Planungs- und Umweltrecht ☐ Vergaberecht und Zuwendungsmanagement 6. Semester ☐ Verkehrsablauf auf Straßen, Verkehrssteuerung ☐ Mobilitätsmanagement ☐ Wahlpflichtmodul I: _____ ☐ Wahlpflichtmodul II: _____ ☐ Öffentliches Verkehrs- und Straßenrecht
Aufgabenbeschreibung für den Praxisabschnitt	
Ausbildungsziele für den Praxisabschnitt (Lern- und Arbeitsziele)	
mit der/dem Studierenden besprochen am	

Unterschrift Ausbilderin/Ausbilder

Bewertungsbogen für die Praxisabschnitte I bis II

Technische Hochschule Wildau, Fachbereich INW Studiengang „Mobilität & Verwaltung“

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: Beginn und Ende angeben

Fehlzeiten: entschuldigt wie
unentschuldigt

☐ I	☐ II	
☐ Erstversuch	☐ 1. Wiederholung	☐ 2. Wiederholung
von	bis	Berechnungen Eintragung durch Hochschule
von	bis	
von	bis	
von	bis	
von	bis	

1. Bewertung der Praxisleistung

Vorname und Name der/des Auszubildenden		
Bewertungskriterium	Punkte erreicht	Punkte maximal
1_Kenntnisse/Wissen einschlägiges Fachwissen vorhanden, Fähigkeit zur eigenständigen Aneignung und ggf. Vertiefung von Kenntnissen/Wissen		20
2_Fertigkeiten Fähigkeit zur Anwendung des Wissens: Die Studierenden müssen in einer konkreten Situation erkennen, wie das erlangte Wissen hilfreich zur Lösung des konkreten Problems eingesetzt werden kann. Dieser Bereich ist in drei Teilbereiche unterteilt:		10
a. Einhaltung der Zeitvorgaben und der Aufgabenstellung		
b. Allgemeine Arbeitsqualität Hierzu zählen z. B. mündl. und schriftl. Ausdruck, Formgerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, Schlüssigkeit, Rechtmäßigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit.		
c. Einhaltung fachspezifischer Anforderungen Die fachspezifischen Anforderungen sind zu Beginn des Praxisabschnittes durch die/den Auszubildenden festzulegen und mit der/den Studierenden zu besprechen.		
3_Soziale Kompetenz Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Kritikfähigkeit, Zuverlässigkeit		20
4_Selbstständigkeit Lern- und Arbeitsbereitschaft, Problemlösungs- und Urteilsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer, Auffassungsgabe		20
Gesamtpunktzahl Praxisleistung		100
Teilnote Praxisleistung § 9 Rahmenordnung		
Beurteilungsgespräch	Gesprächsdatum	
Die Beurteilung der Praxisleistung ist mit der/dem Studierenden zu besprechen und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde, § 5 Abs. 2 PraktO.		
Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Praxisabschnitts auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden. § 5 Abs. 2 PraktO.	Nur eintragen, wenn nötig	

Ausbildende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Angaben¹

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: (Beginn und Ende angeben)

☐ I☐ II☐ Erstversuch☐ 1. Wiederholung☐ 2. Wiederholung

von

bis

2. Bewertung des Praxisberichts

Vorname und Name Auszubildende/r:	
Thema des Praxisberichts:	
Datum der Abgabe	

Bewertungskriterium	Punkte erreicht	Punkte maximal
1_Inhaltliche Anforderungen (insgesamt 70 Punkte) Die fünf inhaltlichen Anforderungen müssen im Rahmen des zutreffenden Abschnitts des Praxisberichtes wiedergegeben werden.		
a. Einleitung Vorstellung des Praktikumsbereiches und dessen Aufgaben, Einleitung in das Thema, Einordnung der Tätigkeit in einen Gesamtzusammenhang		10
b. Begriffsbestimmungen Definition wesentlicher Begriffe des betroffenen Verwaltungsvorgangs		10
c. Methodik Vorstellung und Beschreibung der Vorgehensweise zur Erfüllung der Aufgabe, z. B. Instrumente, Strategie, Effektivität, Ergebnisorientierung		10
d. Ergebnis Nachvollziehbare Vorstellung des Arbeitsergebnisses, Praxistauglichkeit		10
e. Diskussion Reflexion des Arbeitsergebnisses		30
2_Formale Vorgaben Als Vorgaben gelten die Empfehlungen der TH Wildau zur Erstellung des Praxisberichtes. Hiervon können die Auszubildenden abweichende Vorgaben festlegen. Diese sind schriftlich zu fixieren und der/dem Studierenden für die Bearbeitung des Praxisberichtes auszuhändigen. Die festgelegten formalen Vorgaben sind einzuhalten. Hierzu zählen z. B. Vorgaben zur Formatierung, Rechtschreibung, Verzeichnissen, Zitierweisen und Fristen.		20
3_Struktur der Arbeit und Verwendung von Fachsprache Strukturierter, schlüssiger Aufbau der Arbeit; einschließlich der ggf. verwendeten Abbildungen, Tabellen oder sonstigen Visualisierungen; Verwendung von präziser und korrekter Fachsprache		10
Gesamtpunktzahl Praxisbericht		100
Teilnote Praxisbericht § 9 Rahmenordnung		

Auszubildende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r

Ort, Datum, Unterschrift

¹ Aus Archivierungsgründen sind die Allgemeinen Angaben an mehreren Stellen wiederzugeben.

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: (Beginn und Ende angeben)

☐ I☐ II☐ Erstversuch☐ 1. Wiederholung☐ 2. Wiederholung

von

bis

3. Bewertung der Präsentation

Ausbildende/r Vorname und Name		Beisitzende/r Vorname und Name	
Thema der Präsentation passend zum Praxisbericht:			
Datum mündl. Prüfung	Uhrzeit Präsentation § 5 Abs. 3 PraktO		Bestätigung Durchführung Diskussion ☐
	Beginn	Ende	Ende mündl. Prüfung Uhrzeit
Gegenstand der mündlichen Prüfung diskutierte Themen stichwortartig notieren, Besonderheiten vermerken, Fortsetzung ggf. als Anhang beifügen			
Bewertungskriterium			Punkte erreicht
1_ Inhalt und Aufbau der Präsentation (insgesamt 45 Punkte)			Punkte maximal
a. Inhalt sachlich richtige und vollständige Kontextdarstellung, Problembeschreibung, Problemanalyse und Entwicklung von Ergebnissen bzw. Handlungsalternativen, Verbindung von Theorie und Praxis, Beantworten von Fragen, Verwendung von Beispielen, zielgerichtete Diskussion			25
b. Aufbau Aufbau, sinnvolle Gliederung, Kohärenz und Verständlichkeit, Angemessenheit Gewichtung der Haupt- und Unterpunkte, Angemessenheit inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Einhaltung der Zeitvorgaben			20
2_ Sozial-kommunikative Kompetenz verständlicher Satzbau, angemessene Wortwahl, angebrachte Fachsprache; angemessene Sprechweise und angemessener Stimmeneinsatz: im Sinne von Deutlichkeit, Lautstärke, Betonung, Variation und Sprechtempo; angemessener Einsatz von Gestik und Mimik, Freiheit des Vortrages, Zuwendung zum Publikum			15
3_ Geeignete Visualisierung passendes Medium zur Veranschaulichung des Themas; sofern sinnvoll, weitere geeignete Mittel zur Visualisierung, z. B. Schaubilder oder Tabellen			15
4_ Diskussion im Anschluss an die Präsentation Auskunfts-fähigkeit Studierende/r zum Themenbereich, Korrektheit der gegebenen Antworten, Einordnung eigener Ergebnisse in das Fachgebiet, Verteidigung bzw. Erkenntnisfähigkeit bezüglich eigener Ergebnisse			25
Gesamtpunktzahl Praxispräsentation			100
Teilnote Praxispräsentation § 9 Rahmenordnung Die Beurteilung ist mit der/dem Studierenden zu besprechen, § 5 Abs. 3 PraktO.			

Ausbildende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Beisitzende/r:

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r:

Ort, Datum Unterschrift

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: (Beginn und Ende angeben)

☐ I

☐ II

☐ Erstversuch

☐ 1. Wiederholung

☐ 2. Wiederholung

von

bis

4. Bildung der Note für den Praxisabschnitt

Teilleistungen		Teilnote (von Seite 1 bis 3 übertragen)	Gewichtung § 5 Abs. 1 PraktO
1.	Praxisleistung		50 %
2.	Praxisbericht		25 %
3.	Praxispräsentation		25 %
4.	Note des Praxisabschnittes Berechnung: (Teilnote 1 x 50 + Teilnote 2 x 25 + Teilnote 3 x 25) : 100, Beim Ergebnis wird eine zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Note wird nach § 5 Abs. 1 PraktO i.V.m. § 9 Rahmenordnung ermittelt.		

Ausbildende/r:

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r:

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang:

Ggf. Fortführung Angaben zur Praxispräsentation von Seite 3:

Bewertungsbogen für den Praxisabschnitt III

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: Beginn und Ende angeben

Fehlzeiten: entschuldigt wie
unentschuldigt

☐ III

☐ Erstversuch

☐ 1. Wiederholung

☐ 2. Wiederholung

von

bis

Berechnungen Eintragung
durch Hochschule

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

von

bis

1. Bewertung der Praxisleistung

Vorname und Name der/des Auszubildenden

Bewertungskriterium	Punkte erreicht	Punkte maximal
1_Kenntnisse/Wissen einschlägiges Fachwissen vorhanden, Fähigkeit zur eigenständigen Aneignung und ggf. Vertiefung von Kenntnissen/Wissen		20
2_Fertigkeiten Fähigkeit zur Anwendung des Wissens: Die Studierenden müssen in einer konkreten Situation erkennen, wie das erlangte Wissen hilfreich zur Lösung des konkreten Problems eingesetzt werden kann. Dieser Bereich ist in drei Teilbereiche unterteilt:		
a. Einhaltung der Zeitvorgaben und der Aufgabenstellung		10
b. Allgemeine Arbeitsqualität Hierzu zählen z. B. mündl. und schriftl. Ausdruck, Formgerechtigkeit, Zweckmäßigkeit, Schlüssigkeit, Rechtmäßigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit.		15
c. Einhaltung fachspezifischer Anforderungen Die fachspezifischen Anforderungen sind zu Beginn des Praxisabschnittes durch die/den Auszubildenden festzulegen und mit der/den Studierenden zu besprechen.		15
3_Soziale Kompetenz Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Kritikfähigkeit, Zuverlässigkeit		20
4_Selbstständigkeit Lern- und Arbeitsbereitschaft, Problemlösungs- und Urteilsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Konzentration und Ausdauer, Auffassungsgabe		20
Gesamtpunktzahl Praxisleistung		100
Teilnote Praxisleistung § 9 Rahmenordnung		
Beurteilungsgespräch	Gesprächsdatum	
Die Beurteilung der Praxisleistung ist mit der/dem Studierenden zu besprechen und muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde § 5 Abs. 2 PraktO.		
Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Praxisabschnitts auf ihren oder seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden, § 5 Abs. 2 PraktO.	Nur eintragen, wenn nötig	

Ausbildende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r

Ort, Datum, Unterschrift

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: (Beginn und Ende angeben)

☐ III

☐ Erstversuch

☐ 1. Wiederholung

☐ 2. Wiederholung

von

bis

2. Bewertung der Präsentation

Ausbildende/r Vorname und Name		Beisitzende/r Vorname und Name	
-----------------------------------	--	-----------------------------------	--

Thema der Präsentation passend zum Praxisbericht, § 18 Abs. 3 APOgD:

mündl. Prüfung Datum	Uhrzeit Präsentation § 5 Abs. 3 PraktO		Bestätigung Durchführung Diskussion ☐	Ende mündl. Prüfung Uhrzeit
	Beginn	Ende		

Gegenstand der mündlichen Prüfung diskutierte Themen stichwortartig notieren, Besonderheiten vermerken, Fortsetzung ggf. als Anhang beifügen

Bewertungskriterium	Punkte erreicht	Punkte maximal
1_Inhalt und Aufbau der Präsentation (insgesamt 45 Punkte)		
a. Inhalt sachlich richtige und vollständige Kontextdarstellung, Problembeschreibung, Problemanalyse und Entwicklung von Ergebnissen bzw. Handlungsalternativen, Verbindung von Theorie und Praxis, Beantworten von Fragen, Verwendung von Beispielen, zielgerichtete Diskussion		25
b. Aufbau Aufbau, sinnvolle Gliederung, Kohärenz und Verständlichkeit, Angemessenheit Gewichtung der Haupt- und Unterpunkte, Angemessenheit inhaltlicher Schwerpunktsetzung, Einhaltung der Zeitvorgaben		20
2_Sozial-kommunikative Kompetenz verständlicher Satzbau, angemessene Wortwahl, angebrachte Fachsprache; angemessene Sprechweise und angemessener Stimmeneinsatz: im Sinne von Deutlichkeit, Lautstärke, Betonung, Variation und Sprechtempo; angemessener Einsatz von Gestik und Mimik, Freiheit des Vortrages, Zuwendung zum Publikum		15
3_Geeignete Visualisierung passendes Medium zur Veranschaulichung des Themas; sofern sinnvoll, weitere geeignete Mittel zur Visualisierung, z. B. Schaubilder oder Tabellen		15
4_Diskussion im Anschluss an die Präsentation Auskunfts-fähigkeit Studierende/r zum Themenbereich, Korrektheit der gegebenen Antworten, Einordnung eigener Ergebnisse in das Fachgebiet, Verteidigung bzw. Erkenntnisfähigkeit bezüglich eigener Ergebnisse		25
Gesamtpunktzahl Praxispräsentation		100
Teilnote Praxispräsentation § 9 Rahmenordnung Die Beurteilung ist mit der/dem Studierenden zu besprechen, § 5 Abs. 3 PraktO.		

Ausbildende/r
Ort, Datum, Unterschrift

Beisitzende/r:
Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r:
Ort, Datum Unterschrift

Allgemeine Angaben

Vorname und Name

Studierende/r

Seminargruppe:

Einstellungsbehörde:

Ausbildungsstelle:

Praxisabschnitt: (bitte ankreuzen)

Erst- oder

Wiederholungsversuch:

Zeitraum: (Beginn und Ende angeben)

☐ III

☐ Erstversuch

☐ 1. Wiederholung

☐ 2. Wiederholung

von

bis

3. Bildung der Note für den Praxisabschnitt

Teilleistungen		Teilnote (von Seite 1 und 2 übertragen)	Gewichtung § 5 Abs. 1 PraktO
1.	Praxisleistung		75 %
2.	Praxispräsentation		25 %
3.	Note des Praxisabschnittes Berechnung: (Teilnote 1 x 75 + Teilnote 2 x 25) : 100, Beim Ergebnis wird eine zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Note wird nach § 5 Abs. 1 PraktO i.V.m. § 9 Rahmenordnung ermittelt.		

Ausbildende/r:

Ort, Datum, Unterschrift

Studierende/r:

Ort, Datum, Unterschrift

Anhang:

Ggf. Fortführung Angaben zur Praxispräsentation von Seite 3: